baureferat - Wtrlt: Modifizierter Beschlussvorschlag / TOP 3 / Plenum 02.07.2019 / Metzental

Von: Alexander Putz
An: baureferat

Datum: 27. Jun 2019 13:23

Betreff: Wtrlt: Modifizierter Beschlussvorschlag / TOP 3 / Plenum 02.07.2019 / Metzental

Anlagen: Metzental_Beschlussvorschlag-Plenum20190702-TOP3.pdf

>>> "Norbert Hoffmann" <nh@eace.eu> 27.06.2019 07:10 >>> Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren,

anbei finden Sie einen modifizierten Beschlussvorschlag zu TOP 3 des Plenums am 2. Juli 2019 (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 09-63/1b "Metzental - Teilbereich b").

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Hoffmann

Norbert Hoffmann Stadtrat

Taubengäßchen 342a 84028 Landshut

T: <u>0871 / 2 75 56 26</u> M: <u>0160 830 29 64</u> www.fdp.la

Modifizierter Beschlussvorschlag zu TOP 3: Änderung des Bebauungsplanes Nr. 09-63/1b "Metzental - Teilbereich b" durch Deckblatt Nr. 4

- 1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
- 2. Der Bebauungsplan Nr. 09-63/1b "Metzental Teilbereich b" vom 22.04.1983 i.d.F. vom 16.02.1990 rechtsverbindlich seit 26.03.1990 wird unter Berücksichtigung folgender Auflagen für den im Plan vom 10.04.2019 dargestellten Bereich durch Deckblatt Nr. 4 geändert:
- Die Bebauung wird auf den jeweils unteren Teil der beiden Grundstücke beschränkt. Zulässig ist lediglich eine Einfamilienhausbebauung, deren Ausrichtung, Dimensionierung und Gestalt klar zu regeln sind.
- Die sich auf dem Grundstücken der Flurnummern 423 und 424/8 befindlichen Gartenhäuser/
 Schuppen werden von den Eigentümern rückgebaut.
- Die abschirmende Grünfläche als Ortsrandeingrünung ist zu sichern und als öffentliche Grünfläche mit Pflegeweg festzusetzen. Der dortige, vorhandene Baumbestand muss bestehen bleiben.
- In Verlängerung des aktuellen Straßenverlaufs des Hagebuttenweges wird eine öffentliche Fußweganbindung hergestellt. Von einer darüber hinausgehenden Verlängerung des Hagebuttenweges zur möglichen weiteren Siedlungsentwicklung wird Abstand genommen.
- Der im Flächennutzungsplan/Landschaftsplan dargestellte Grüngürtel um das Siedlungsgebiet ist von einer weiteren Bebauung frei zu halten.
- Die Bebauung ist ausschließlich auf die beiden Grundstücke am Hagebuttenweg zu begrenzen und mit Ausgleich durchzuführen. Der im Flächennutzungsplan/Landschaftsplan dargestellte Grüngürtel um das Siedlungsgebiet ist zwingend von einer weiteren Bebauung frei zu halten.
- 3. Im Sinne einer für die Stadt Landshut kostenneutralen Bauleitplanung hat der von der Planung begünstigte Grundeigentümer alle durch die Bauleitplanung verursachten Kosten zu tragen (z.B. Planungskosten, Gutachten etc.), alle innerhalb des Gebietes anfallenden öffentlichen Flächen (Wegeflächen, öffentliche Grünflächen etc.) kostenlos und unentgeltlich vorab an die Stadt Landshut zu übereignen, die anfallenden Erschließungskosten im Rahmen von Erschließungsverträgen oder städtebaulichen Verträgen zu 100% zu tragen.
- 4. In den Hinweisen und in der Begründung zum Deckblatt ist auf das Energiekonzept der Stadt Landshut und das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) hinzuweisen.
- 5. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist zu prüfen, ob eine Nahwärmeversorgung für das Gebiet in Betracht kommt.
- 6. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Norbert Hoffmann, Stadtrat Taubengäßchen 342a 84028 Landshut

Landshut, 26. Juni 2019